

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 11

Greifswald, den 30. November 1980



Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 1) Kirchengesetz zur 2. Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2. 12. 1965 (ABl. Greifswald 1967 S. 1 ff.) vom 18. Mai 1980	109	Nr. 3) Veranstaltungsverordnung	109
Nr. 2) Kirchengesetz zur 3. Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. 11. 1960 (ABl. Greifswald 1961 S. 101 ff.) vom 18. Mai 1980	109	C. Personalmeldungen	112
		D. Freie Stellen	112
		E. Weitere Hinweise	112
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
		Nr. 4) Das Bekenntnis der Kirche heute – Vortrag Dr. Hildebrandt, Greifswald	112

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz zur 2. Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2. Dezember 1965 ABl. Greifswald 1967 S. 1 ff. vom 18. Mai 1980

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – hat beschlossen:

§ 1

§ 16 (1) des Pfarrerausbildungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Kandidat erhält während des Vorbereitungs-dienstes einen jährlichen Erholungsurlaub von 28 Kalendertagen.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen wird es vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.
Berlin, den 18. Mai 1980

Becker

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 4. Juni 1980

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –
Natho

Nr. 2) Kirchengesetz zur 3. Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 (ABl. Greifswald 1961 S. 101 ff.) vom 18. Mai 1980

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – hat beschlossen:

§ 1

§ 23 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Er-

holungsurlaub von 35 Kalendertagen, nach Vollendung des 40. Lebensjahres auf einen solchen von 38 Kalendertagen.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen wird es vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 18. Mai 1980

Becker

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 4. Juni 1980

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –
Natho

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 3) Veranstaltungsverordnung

Nachstehend wird der Text der Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung – VAVO –) vom 30. Juni 1980 (GBI. Teil I Nr. 24 Seite 235) und einer Schnellinformation des Sekretariats des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 3. September 1980 bekanntgegeben.

Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung – VAVO –) vom 30. Juni 1980

§ 1

(1) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Versammlungen oder andere organisierte Zusammenkünfte von Personen und öffentliche Darbietungen.

(2) Veranstaltungen dienen der Ausübung der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, insbesondere auf umfassende Mitwirkung bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der Entfaltung eines kulturvollen soziali-

stischen Gemeinschaftslebens und der weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise.

(3) Veranstaltungen dürfen den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften nicht widersprechen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen oder stören.

(4) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Familienfeiern und andere, sich aus dem sozialistischen Zusammenleben ergebende Zusammenkünfte in Wohnungen oder auf Grundstücken der Bürger sowie in Gemeinschaftseinrichtungen von Mieter- und Wohngemeinschaften.

§ 2

(1) Veranstalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Veranstaltungen vorbereitet, organisiert oder durchführt. Beabsichtigen juristische Personen oder mehrere Personen eine Veranstaltung durchzuführen, ist zur Wahrnehmung der dem Veranstalter obliegenden Rechtspflichten ein Verantwortlicher einzusetzen.

(2) Der Veranstalter oder der Verantwortliche hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung Sorge zu tragen und während des Verlaufs der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. Personen, die Rechtsverletzungen begehen oder den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die Teilnehmerzahl darf das zugelassene Fassungsvermögen der Räumlichkeit nicht übersteigen.

(3) Der Veranstalter oder der Verantwortliche kann zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Rechtspflichten Ordnungskräfte einsetzen. Der Einsatz von Ordnungskräften hat zu erfolgen, wenn dies von der Deutschen Volkspolizei gefordert wird. Die Ordnungskräfte sind kenntlich zu machen.

§ 3

(1) Veranstaltungen in Räumlichkeiten sind anmeldepflichtig. Öffentliche Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen im Freien sind erlaubnispflichtig.

(2) Anmeldepflichtige Veranstaltungen sind mindestens 5 Tage vor ihrer Durchführung durch den Veranstalter oder den Verantwortlichen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei auf den dafür vorgesehenen Vordrucken schriftlich anzumelden. Regelmäßige Veranstaltungen können auch durch Vorlage der Veranstaltungspläne bei der Deutschen Volkspolizei angemeldet werden.

(3) Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei kann für Räumlichkeiten, in denen anmeldepflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, widerruflich die Führung von Veranstaltungsbüchern anordnen. Die Eintragung der Veranstaltung gilt als Anmeldung nach Abs. 1.

(4) Erlaubnisse für Veranstaltungen sind rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor ihrer Durchführung, vom Veranstalter oder dem Verantwortlichen schriftlich zu beantragen.

Die Antragstellung hat zu erfolgen:

- a) für Veranstaltungen, die innerhalb eines Kreises stattfinden, beim Volkspolizei-Kreisamt,
 - b) für Veranstaltungen, die sich innerhalb eines Bezirkes über mehrere Kreise erstrecken, bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
 - c) für Veranstaltungen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken, beim Ministerium des Innern.
- (5) Von der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht, außer für öffentliche Tanzveranstaltungen, sind ausgenommen:

- a) Veranstaltungen der politischen Parteien und der staatlichen Organe;
- b) Veranstaltungen
 - der in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen,
 - der staatlichen Einrichtungen, der volkseigenen

Kombinate und Kombinatbetriebe, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, der sozialistischen Genossenschaften, der kooperativen Einrichtungen, der Kooperationsverbände und der kooperativen Vereinigungen,

- der Ausschüsse der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik und der Mieter- und Wohngemeinschaften

zur Wahrnehmung der sich aus ihrer Zweckbestimmung ergebenden Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumlichkeiten und im Freien;

- c) Sportveranstaltungen in Sportstätten sowie Sportveranstaltungen im Freien, die vom Deutschen Turn- und Sportbund der Deutschen Demokratischen Republik und der Gesellschaft für Sport und Technik durchgeführt werden.

(6) Von der Anmeldepflicht sind weiterhin ausgenommen:

- a) Veranstaltungen
 - der Universitäten, Akademien, Hoch- und Fachschulen,
 - der Massenorganisationen und der auf Grund von Rechtsvorschriften tätigen gesellschaftlichen Kommissionen und Aktivs

zur Wahrnehmung der sich aus ihrer Zweckbestimmung ergebenden Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumlichkeiten;

- b) kulturelle Veranstaltungen der Theater, Museen, Varietés, Kabarets, Zirkusse, Filmtheater und ähnlicher staatlicher Einrichtungen in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumlichkeiten;

- c) Veranstaltungen mit ausschließlich religiösem Charakter der beim zuständigen staatlichen Organ erfaßten Kirchen und Religionsgemeinschaften und Zusammenkünfte der in ihrem Dienst stehenden Personen, wenn sie in eigenen oder von ihnen zu Veranstaltungen ständig genutzten Räumlichkeiten und von im Dienst der Kirchen und Religionsgemeinschaften stehenden Mitarbeiter und Laien durchgeführt werden.

(7) Für die Erteilung der Erlaubnis werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.¹

§ 4

(1) Werden im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen Maßnahmen der Verkehrsregelung, Absperrung u. dgl. notwendig, so hat die Anmeldung bzw. die Beantragung der Erlaubnis gemäß § 3 mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung zu erfolgen.

(2) Über Veranstaltungen, die von der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht ausgenommen sind, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei mindestens 4 Wochen vor Durchführung zu informieren, wenn Maßnahmen gemäß Abs. 1 erforderlich sind.

§ 5

(1) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen durch Ausländer sowie deren Mitwirkung bedürfen der vorherigen Zustimmung des staatlichen Organs, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Veranstaltung berührt wird. Die Zustimmung ist durch den Veranstalter oder den Verantwortlichen zu beantragen.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Durchführung der Veranstaltung auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen erfolgt oder Verträge oder eine Einladung eines staatlichen

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Soderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes).

Organs, einer staatlichen Einrichtung, eines wirtschaftsleitenden Organs, einer politischen Partei, einer in der Volkskammer vertretenen Massenorganisation, des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik oder der Gesellschaft für Sport und Technik vorliegen.

§ 6

(1) Der Verantwortliche für Räumlichkeiten, in denen Veranstaltungen durchgeführt werden, hat zu gewährleisten, daß die Räumlichkeiten baulich geeignet sind und sich in einem hygienisch einwandfreien und brand-schutzgerechten Zustand entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften befinden. Der Nachweis darüber ist der Deutschen Volkspolizei und den anderen zuständigen staatlichen Organen auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Der Verantwortliche für Räumlichkeiten hat sich vor Durchführung der Veranstaltung davon zu überzeugen, daß der Veranstalter oder der Verantwortliche seinen Rechtspflichten zur Anmeldung der Veranstaltung nachgekommen ist bzw. die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vorliegt.

§ 7

(1) Sofern für bauliche Anlagen, für Handlungen und Tätigkeiten, für die Aufführung von Werken u. dgl. Freigaben, Zustimmungen oder Erlaubnisse entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften durch andere staatliche Organe erforderlich sind, müssen diese auf Verlangen der Deutschen Volkspolizei bei der Anmeldung der Veranstaltung bzw. Beantragung der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vorgelegt werden.

(2) Ist in anderen Rechtsvorschriften für bestimmte Veranstaltungen eine Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei vorgesehen, ist über diese bei der Erteilung der Erlaubnis nach dieser Verordnung mit zu entscheiden.

§ 8

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist befugt, an den Veranstalter oder den Verantwortlichen sowie an den Verantwortlichen für Räumlichkeiten, in denen Veranstaltungen durchgeführt werden, zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Auflagen zu erteilen oder Forderungen zu stellen sowie deren persönliche Vorsprache zwecks Auskunftserteilung zu verlangen.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe sind befugt, die für die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu fordern und Auflagen zu erteilen sowie in die Veranstaltungsbücher Einsicht zu nehmen.

(3) Eine Veranstaltung, die den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widerspricht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder stört, nicht angemeldet wurde oder für die keine Erlaubnis vorliegt, kann durch die Deutsche Volkspolizei untersagt oder aufgelöst werden. Das gleiche gilt, wenn Auflagen oder Forderungen nicht nachgekommen wird.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter bzw. Verantwortlicher

- a) eine Veranstaltung nicht anmeldet oder ohne Erlaubnis durchführt,
- b) bei der Anmeldung einer Veranstaltung oder Beantragung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung unwahre Angaben macht,
- c) duldet bzw. begünstigt, daß durch die Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt oder gestört wird oder den erteilten Auflagen oder gestellten Forderungen bzw. dem nach § 2 Abs. 3 geforderten Einsatz von Ordnungskräften nicht nachkommt,
- d) die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Zustimmung nicht einholt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer

- a) als Verantwortlicher für Räumlichkeiten zuläßt, daß eine Veranstaltung ohne erforderliche Anmeldung bzw. Erlaubnis zur Durchführung kommt,
- b) an einer Veranstaltung teilnimmt, obwohl er Kenntnis hat, daß die Veranstaltung untersagt wurde oder rechtswidrig zur Durchführung kommt oder den zur Auflösung einer Veranstaltung gestellten Forderungen nicht Folge leistet,
- c) eine Veranstaltung stört oder in anderer Weise ihre Vorbereitung oder Durchführung beeinträchtigt oder dazu auffordert.

(3) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder gestört worden oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen gemäß § 5 Abs. 1 auch den Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. November 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 69 in der Fassung der Ziff. 4 der Anlage zur Verordnung vom 11. September 1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. I Nr. 38 S. 654) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1980

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph, Vorsitzender
Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Sekretariat 50-782/80

BUND DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
in der DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
1040 Berlin, den 3. Sept. 1980, Auguststr. 80 Gt./Zn.
Tel. 2 82 51 86

An die

Ephoren in den Gliedkirchen des Bundes d. Ev. Kirchen

Schnellinformation

Betr.: Neue Veranstaltungsverordnung

Sehr verehrte Frau Laudien, sehr geehrte Herren!

Wie wir Ihnen bereits in einer Schnellinformation am 22. 8. 1980 mitteilten, tritt am 1. Oktober 1980 eine neue Veranstaltungsverordnung (VAVO) in Kraft (GBl. I/80 S. 235).

Die bisherige lückenhafte Einzelaufzählung anmeldefreier religiöser Veranstaltungen wurde durch eine Generalklausel ersetzt und eine Anmeldefreiheit für Zusammenkünfte der im Dienst der Kirche stehenden Personen festgelegt. Damit wurde früheren Anregungen der Kirche entsprochen.

Zum weiteren Text der neuen VAVO hatte der Vorstand der Konferenz dem Staatssekretär für Kirchenfragen noch einige Fragen unterbreitet.

Zur VAVO hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Staatssekretär für Kirchenfragen, am 20.8.1980 den Vertretern des Vorstandes der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen folgende Erläuterung gegeben, die auch den zuständigen Organen der Staatsmacht zugänglich gemacht wird:

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit dem Erlaß der VAVO keine Einschränkung der kirchlichen Arbeit. Die Wirkungsmöglichkeiten der Kirchen sollen voll im bisherigen Umfang entsprechend bewährter Praxis erhalten bleiben. Ziel der VAVO sei es, im Sinne ihres § 1 Abs.3 politischen Mißbrauch von Veranstaltungen zu verhindern.

Der im § 3 Abs.6 c) verwendete Begriff „Veranstaltungen mit ausschließlich religiösem Charakter“ bedeute für Auslegung und Anwendung der VAVO, daß es auf den Wesensinhalt, auf den vorherrschenden Inhalt einer Veranstaltung und ihre Zielrichtung ankomme. Die im gleichen Absatz gebrauchte Formulierung „im Dienst der Kirchen und Religionsgemeinschaften stehende Mitarbeiter und Laien“ umfaßt den Personenkreis, der im Dienst der Kirchen und Religionsgemeinschaften handelt, d.h. einen bedeutenden kirchlichen Auftrag hat.

Die Mitwirkung von Ausländern im Sinne von § 5 Abs.1 VAVO bedarf keiner besonderen Zustimmung der Staatsorgane, wenn der Betreffende dienstlich eingereist ist und bei der Beantragung bzw. der Erteilung der Einreisegenehmigung über den Staatssekretär für Kirchenfragen die beabsichtigte Mitwirkung erkennbar war. Das entspricht der bisherigen Regelung.

Nach dieser von beiden Seiten als verbindlich anerkannten Erläuterung ist zu hoffen, daß mit der neuen Veranstaltungsverordnung die Wirkungsmöglichkeit der Kirchen unverändert und in vollem Umfang gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.) Manfred Stolpe (gez.) Rolf-Dieter Günther
Leiter des Sekretariats Presse und Information

C. Personalmeldungen

Promotion zum Dr. theol.:

Pastor Christoph Ehrlich, Gützkow, am 30. April 1979 an der Sektion Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mit „magna cum laude“.

Thema der Dissertation: „Der Vorläufer Jesu. Entstehung und Geschick der Deutung Johannes des Täufers als Wegbereiter des Messias“.

Berufen:

Pastor Hermann Gabriel aus Krien mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in die Predigerstelle Iven, Kirchenkreis Anklam, unter gleichzeitiger Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten in Krien sowie mit Aufgaben im Kirchenkreis Anklam; eingeführt am 26. Oktober 1980.

Ausgeschieden:

Pastor Siegfried Burmeister, Lassan, Kirchenkreis Wolgast, zum 1. November 1980 wegen Übernahme eines Pfarramtes in einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Eine der Pfarrstellen in Anklam, Kirchenkreis Anklam,

ist nach Emeritierung des Pfarrstelleninhabers frei geworden und demnächst wieder zu besetzen. Die Gemeinde sucht einen neuen Pastor oder auch ein Pastorenehepaar, da für beide Anstellungsmöglichkeit vorhanden ist. Zentralgeheiztes geräumiges Pfarrhaus mit Garten vorhanden. POS und EOS am Ort. Anklam ist D-Zug-Station und hat außerdem Autobusverbindung nach allen Richtungen.

Anfragen sind zu richten an Pfarrer Wenzlaff, 2140 Anklam, Pasewalker Allee 81.

Bewerbungen an das Ev. Konsistorium 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 4) Das Bekenntnis der Kirche heute

Zur Vorbereitung des Jahres-Synodalthemas der Pfarrkonvente 1980/81 „Das überlieferte Bekenntnis der Kirche als Hilfe für unser Glauben und Bekennen“ hielt Dozent Dr. Hildebrandt, Greifswald, am 9. Oktober 1980 vor den Referenten der Kirchenkreise einen einführenden Vortrag: „Das Bekenntnis der Kirche heute. Überlegungen zur Geltung der Confessio Augustana für heutiges Bekennen“.

Dieser Vortrag wird nachstehend abgedruckt, damit alle Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sich eingehend auf die Thematik der Konvente vorbereiten können.

Dr. Plath, Oberkonsistorialrat

Das Bekenntnis der Kirche heute.

Überlegungen zur Geltung der Confessio Augustana für heutiges Bekennen

Jeder geschichtliche Ort bedeutet für die Kirche Jesu Christi eine bestimmte Herausforderung, über den christlichen Glauben und seine Relevanz für die jeweilige Gegenwart in je spezifischer Weise Rechenschaft abzulegen. Aber solche Herausforderung kann auch schnell dahin bringen, wie gebannt auf sie zu schauen, sich allzu sehr in dem Knäuel der andringenden Fragen und Probleme zu verstricken, so daß man am Ende sich im Kreis dreht und den Kurs verloren hat. Darum ist es wichtig, sich stets neu bewußt zu machen, woher wir kommen, was wir wollen und wohin wir wollen. Dafür wird der Sprung über 2000 Jahre hinweg hin zur apostolischen Zeit schlechthin grundlegend bleiben. Aber nichtdestoweniger kommt ja auch durch die Geschichte in ihren einzelnen Stationen das Zeugnis von Jesus Christus auf uns zu. Wie sollte uns denn sonst, ohne vermittelnde Zwischeninstanzen, dieses Zeugnis erreichen und wiederum der Bogen zurück zu den Anfängen gelingen! Geschichte und in ihr das theologische Erbe sind nicht nur Last, sondern auch Wegbereitung für Zeugnis und Dienst der Kirche in unserer Zeit.

So will ich in diesem Vortrag danach fragen, wie ein lebendiger Umgang mit dem Bekenntnis der Kirche im Jahre 1530 das aktuelle Bekennen befruchten und vertiefen kann. Dabei bin ich mir durchaus bewußt, daß das aktuelle Bekennen sich anders artikulieren wird und gewiß auch weiter reicht als Gehalt und Umfang der in der CA aufgeworfenen Fragen. Bloße Wiederholung ist nicht am Platz. Wir würden damit der CA nicht gerecht und unserem Auftrag auch nicht. Das stellt aber um so dringender die Frage, welche Verbindlichkeit diesem ehrwürdigen Bekenntnis zukommt. Und wenn diese Verbindlichkeit nicht nur theoretisch behauptet werden soll und damit am Ende doch vielleicht praktisch unverbindlich bleibt, ist es wohl am besten, daß die Relevanz der CA-Aussagen für die Bewältigung unseres Lebens aufgewiesen wird. Es kann nicht um toten Buchstaben, um Richtigkeiten an sich

gehen, sondern um lebendige Wahrheit. Erst dann wird das löbliche Unternehmen des Gedenkens, wie es sich in diesen Wochen und Monaten ereignet, über die Stunde hinaus seine angemessene Wirkung haben.

I. Dimensionen der Aktualisierung

1. Aktualisierung bedeutet zunächst einmal **bewußtes** Sichhineinstellen in die Geschichte der Christenheit und zur Kenntnis nehmen, was vor uns gedacht und geglaubt worden ist. Doch kann die Vergangenheit uns überhaupt so erreichen, daß wir sie wirklich verstehen und uns von ihr ansprechen lassen? Ist der Graben der Geschichte nicht auch die Grenze alles Verstehens, so daß wir sagen müßten, Hilfe sei da nicht zu erwarten. Wir haben ja ganz andere Probleme. Der Graben der Geschichte wäre in der Tat auch Grenze, wenn es nicht eine Kontinuität des Menschseins in seinen existentiellen Problemen geben würde. Sie besteht. Die Zeiten sind nicht so verschieden voneinander, daß uns Worte von gestern nicht ganz unmittelbar berühren könnten. Es mögen die Fragen eine andere Sprachgestalt bekommen, aber im Kern und auf die Substanz gesehen, schlagen wir uns mit denselben Problemen herum wie die Menschen früher. Das macht uns ihnen gleichzeitig und relativiert den geschichtlichen Abstand. Aus dieser Kontinuität des Menschseins leite ich die Berechtigung ab, überhaupt das Thema „Verbindlichkeit der CA heute“, wenn es nicht jeder verstehenden Aneignung bar sein soll, zu verhandeln.

2. Das Faktum „Confessio Augustana“ erinnert sehr direkt daran, daß Glaube Entscheidung ist – für etwas und gegen etwas. Cum grano salis läßt sich sogar zugestehen, daß die besondere Würze und das Aktuelle in dem liegt, was verworfen wird. Auf jeden Fall tritt mit den Abweisungen das eigentlich Gemeinte ins helle Licht und erhält sein Profil. Doch mit dem einmal erungenen Ja und Nein ist der Streit um die Wirklichkeit unseres Lebens, der Kampf um seine Wahrheit, nicht beendet. Wir stehen alle in solcher Auseinandersetzung. Inwiefern sind nun die in der CA getroffenen Entscheidungen hilfreich für die Entscheidungen, vor die wir uns gestellt sehen? Ich will das, zunächst noch allgemein, in dreifacher Hinsicht zeigen:

a) Die CA ist Hilfe darin, daß sie deutlich formuliertes und mit klaren Konturen versehenes Fundament bietet, vielleicht mehr als die Bibel selbst, die, kurzfristig gesehen, ziemlich hilflos ist für ihren Mißbrauch. Gerade in dem Raum, aus dem wir kommen, mehren sich die Stimmen, die von dieser Einsicht aus einen neuen Zugang zu den überlieferten Bekenntnissen gewinnen, eben als Richt- und Haltepunkt, wenn es darum geht, ihren christlichen Standpunkt darzulegen, und zwar nicht als bloß subjektive und damit beliebig erscheinende Meinung, sondern als gemeinsame feste Überlegung.

b) Die CA ist Hilfe insofern, als sie den Prozeß heutiger Entscheidungsfindung markiert. Ein Bekenntnis wie die CA ist ja nicht Selbstzweck. Es steht und fällt auch nicht mit der fortdauernden Gültigkeit des Inhaltes im einzelnen, wenngleich die Grundaussagen und Grundtendenzen durchaus normierende Funktion besitzen, indem sie Zugänge zur Hl. Schrift eröffnen. Aber nicht nur dies, Tor zur Bibel zu sein, ist ihre Funktion und ihre bleibende Notwendigkeit. Die CA weist auch auf einen Weg, wie nämlich es zur Standortfindung des Christen kommen kann und soll: im Gespräch mit der Bibel von der im Bekenntnis bezeugten Mitte der Schrift her. Die CA selbst stellt, um eine Formulierung des thüringischen Landesbischofs Leich aufzunehmen, eine „exemplarische Bewegung des Glaubens von der Mitte der Schrift her zur konkreten Entscheidung“ dar.

c) Hilfe zur heutigen Entscheidung ist die CA, wenn man es versteht – und das ist kein beliebiger, sondern ein notwendiger Akt ihrer sachgemäßen Interpretation –, sie in ihren Positionen und Verwerfungen von der

historischen Situation abzuheben. Man muß sie schon in die heute vergleichbaren Fragen und Alternativen hineinstellen, um sie zu aktualisieren. Dabei bekommt die Frage auch den in den Verwerfungen sichtbaren Alternativen dadurch ihre Brisanz, als wir heute ja von einer Gemeinsamkeit der Auffassungen von Protestanten und Katholiken hinsichtlich des ökumenischen Charakters der CA ausgehen dürfen. Die CA erhält damit doch wohl weit über den lutherischen Raum hinaus den Rang, in einer bestimmten geschichtlichen Stunde das damals notwendige Wort und darin das unterscheidend Christliche zur Sprache gebracht zu haben. Inwiefern das heute noch der Fall sein kann, muß bedacht werden.

3. Aktualisierung der CA geschieht dann, wenn wir uns in unserem Verständnis vom ‚Christsein heute‘ von ihr herausfordern und kritisch hinterfragen lassen.

Wir finden uns ja zunächst selbst als die Fragensteller vor, auch was die Bedeutung der Bibel für uns betrifft. Warum sollte da die CA eine Ausnahme machen? Ich will das gar nicht als etwas Negatives ankreiden. Denn wenn die Bibel uns noch etwas angeht, dann doch wohl auf dem Boden unserer Lebenserfahrung und für die Bewältigung unseres Lebens, mit der wir schon immer befaßt sind. Gefährlich wird die Sache dann, wenn die bis dahin bewußt aufgenommene Lebensproblematik zum Maß dessen wird, was für uns überhaupt noch relevant sein darf. Jeder Mensch, auch jeder Christ hat **seine** Fragen und bezieht die Bibel auf diese. Jeder lebt in einer bestimmten Begrenztheit seines Horizontes. Das bedeutet, ohne es gleich negativ zu vermerken, auch Einseitigkeit, gilt es doch, erst einmal ein Verhältnis zu dem zu erlangen, worin ich lebe. Damit legt sich aber auch ein Raster um uns. Bedenken sind anzumelden, wenn dieses Raster in den Rang des Normativen erhoben wird. Leicht wird dann die Bibel aus einem echten Gegenüber zum Echo und Reflex meiner Fragen **und meiner Antworten**. Langfristig gesehen läßt sich die Bibel das nicht gefallen, wie ja die Reformation recht gründlich gezeigt hat. Wir stehen hier in der Tat vor dem Wunderbaren der Regenerationskraft der Bibel, die ihre eigene Stimme stets neu zu Gehör und zur Wirkung bringt. Aber zwischenzeitlich gesehen ist es eben nicht selten, daß das Wort Gottes, sogar äußerlich in hohen Ehren, innerlich mit Füßen getreten wird. Dies geschieht, wenn in die Bibel hineingelesen wird, was man selbst gern aus ihr heraushören möchte. Von daher ergeben sich drei Gesichtspunkte, die eine Aktualisierung der CA nachgerade notwendig erscheinen lassen.

a) Indem das Bekenntnis Tore zur Schrift aufschließt, ist es zugleich noch ihr Wächter. Was dazu noch zu sagen ist, will ich einfließen lassen in den zweiten, jetzt zu nennenden Gesichtspunkt:

b) Die CA stellt, indem sie uns fragt und nicht nur wir die Fragenden sind, eine Horizonterweiterung dar, das Aufbrechen einer irgendwie geschlossenen Situation. Solche gibt es nicht nur extra muros ecclesiae. Es könnte ja sein, daß sich unser Theologisieren und Verkündigen längst einer Horizontverengung, eines Schließens von Türen und Fenstern schuldig gemacht hat. Da tut klares Licht und frische Luft not. Und es ist längst nicht ausgemacht, daß frische Luft nicht auch von einem 450 Jahre alten Bekenntnis ausgehen kann, wenn man nur einmal versucht, sich diesem Bekenntnis unbefangen zu stellen und es wirklich zur Kenntnis zu nehmen. Ich will dies nachher etwa am Thema der Erbsünde (CA 2) konkretisieren.

c) Ein drittes, was mit dem eben Gesagten zusammenhängt, also mit der Horizonterweiterung unseres christlichen Bewußtseins, ist folgendes: Aktualisierung der CA bedeutet das bleibende Orientiertsein am eigentlichen Thema von Theologie und

Verkündigung. Das klingt zunächst konservativ, wenn nicht gar restaurativ. Doch eventuell sich anstauernder Unmut hierüber kann vielleicht abgebaut werden, wenn ich an die Stichworte ‚Identität und Veränderung‘ erinnere, desgleichen an die vielfältigen Gefahren, die die Identität aufzulösen drohen. Ich denke besonders an den Fall, wo christlicher Glaube mit der Praxis der Weltveränderung in eins gesetzt wird und alles Theoretische sekundär wird und schließlich Legitimationsfunktion für eine bestimmte Praxis erhält, wohingegen es doch so sein müßte, daß der Glaube im Sinne inhaltlicher Bestimmtheit und Überzeugtheit **praxisorientierend** ist. Und dies nicht nur als Motiv, als Motor für ein Fahrzeug, dessen Fahrtrichtung indes von woandersher gelenkt wird. Wenn wir bei dem Bild bleiben wollen, dann ist der Glaube im mindesten eine solche Antriebskraft, die sich nicht mit jeder Richtung, mit jedem Fahrziel vereinbaren läßt. Aus diesem Grund ist es ungemein wichtig, daß die großen Themen und Gedanken der biblischen Tradition, wie sie in der CA etwa von der Mitte der Schrift her geltend gemacht werden, ihre eigene Stimme erheben können. Lassen wir sie kritische Anfrage an uns sein, ob wir wirklich bei der Sache bleiben, wenn wir den Versuch unternehmen, ‚Christsein heute‘ zu formulieren und zu leben. Bei der Sache bleiben, heißt aber nicht, im Gestern leben und hat nichts mit Wiederholung zu tun. Nur im Wandel kann die Identität des Glaubens bewahrt werden. Solch Wandel geschieht, wenn wir die Herausforderungen unserer Zeit recht erkennen und die Grundtendenzen der CA ihnen gegenüber, ihnen aber echt gegenüber, neu zur Sprache bringen.

4. Ich will noch eine letzte Dimension der Aktualisierung erörtern. Das ist das Problem, ob nicht die Besinnung auf die Ursprünge und Grundlagen des Luthertums ein neues konfessionelles Bewußtsein entstehen und damit faktisch, sogar ungewollt, neue Barrieren aufrichten läßt, wo alle Weichen, um es abgekürzt zu sagen, auf Ökumene gestellt sind. Denn täuschen wir uns nicht. Mit der Besinnung auf das, was war, kommen die alten Kontroversen, wenn nicht auf uns zu, so doch hoch. Wie groß auch die Beteuerung sein mag und der ehrliche Wille, dies alles Vergangenheit sein zu lassen, die Schwerkraft der Bekenntnisaussagen hält sich nicht daran. Darum ist es erforderlich, beizeiten dem ins Auge zu sehen und hier bewußt sich einen klaren Standpunkt zu erarbeiten.

Wie ist das Eine, die Rückbesinnung auf die Grundlagen des Luthertums, verantwortlich zu leisten und das andere, das konfessionelle Gegensatzdenken, ebenso verantwortlich zu lassen? Es müßte möglich sein, das besondere Anliegen der CA und damit lutherischer Glaubensüberzeugung so für uns zu aktualisieren, daß grundsätzlich Alternativen sichtbar werden, Alternativen, deren konkrete Gestalt dereinst ‚katholische‘ Theologie und Frömmigkeitspraxis gewesen sind, ohne daß damit sofort auch das heutige konfessionelle Gegenüber identifiziert wäre. Eine Hilfe hierfür finde ich in der Gegenüberstellung von protestantischem und katholischem Prinzip bei Paul Tillich, eine Gegenüberstellung, welche für **beide** Konfessionen reinigend wirken kann. Im Anschluß hieran bleibt noch festzuhalten, daß es bei der Aktualisierung nicht um das Herausheben des lutherischen Anliegens um seiner selbst willen unter dem Zwang einer Profilneurose gehen darf. Gerechtfertigt und notwendig ist solches Herausstellen, insofern und insoweit damit unaufgebbare Aspekte des christlichen Glaubens bewahrt bleiben. Und so dient, in Aufnahme eines Gedankens von H. Ott, Die Antwort des Glaubens, S. 397, auch die Erinnerung an die CA, inwiefern diese eine echte Rückbesinnung auf die Grundlagen des Luthertums einschließt, „in einer Situation der Wiederannäherung der Konfessionen zur tieferen Erfassung der christlichen Wahrheit“.

II. Kritische Anfragen an die CA

Aktualisierung, so merkwürdig das vielleicht klingt, heißt auch Auseinandersetzung, kritisches Gespräch mit ihr bis zu dem Punkt, an dem wir zu weiterführenden oder gar in der Sache anderen Aussagen gelangen aus einer vertieften Erkenntnis der Bibel heraus. Dazu leitet ja die CA an, das ist ihre Aufgabe und wir heben also ihre Verbindlichkeit nicht auf, wenn wir an einzelnen Stellen ein Zurückbleiben hinter dem von ihr selbst errichteten Maßstab feststellen müssen. Mag die Kenntnis der historischen Situation ein Verstehen und vielleicht sogar Bejahen **für damals** im einzelnen erleichtern, es fällt uns dennoch bei manchen Aussagen einfach schwer, sie als solche noch zu rezipieren, geschweige denn zu akzeptieren und darin heutiges Christsein bekenntnismäßig ausgesprochen zu finden. Die geschichtliche Erfahrung hat uns aufmerksam werden lassen auf Tragweiten der biblischen Botschaft, die mit einigen Aspekten der CA uns unzufrieden machen müssen. Wenn es denn aber um schöpferische Aneignung des überlieferten Bekenntnisses geht, dürfen wir uns, ja müssen wir uns die Freiheit nehmen, auf dem als recht erkannten Weg, der es einst zur CA kommen ließ, weiterzugehen.

Ich will drei kritische Bemerkungen im einzelnen machen:

1. Nicht daß eine besondere Aussage über den Menschen fehlt, scheint mir ein Minuspunkt zu sein, sondern mehr die Art und Weise, wie durch den Aufbau der CA, der ja nicht nur formale Orientierung will, sondern ein inhaltliches Gefälle besitzt, sich eine bestimmte Auffassung vom Menschen, implizit jedenfalls, aufdrängt. Ich meine den Kontext der Rechtfertigungslehre, ihre Anbahnung und Vorbereitung durch den Artikel von der Erbsünde. Er erhält durch seine Verklammerung mit dem Hauptartikel der Reformation eine so gewichtige Stellung, daß der Vorwurf einer pessimistischen Anthropologie als Horizont der Rechtfertigung nicht leichthin ausgeräumt werden kann. Und nicht nur, daß damit die Relevanz und Dringlichkeit der Rechtfertigung ganz von der Sünde des Menschen her und seiner Schuldangst aufgewiesen wird. Durch dieses Gefälle Erbsünde–Rechtfertigung bekommt auch der betont evangelische Charakter von CA 4 einen etwas bitteren Beigeschmack. In zweifacher Hinsicht ist dies **heute** der Fall:

Der Artikel von der Rechtfertigung wird **erstens** dadurch seines evangelischen Charakters beraubt, daß er gleichsam als ein ‚Ketterspürhund‘ mißbraucht wird, als eine Art Sonde, mittels derer jeder noch so zaghafte und stotternde Versuch der Artikulation des Christlichen als konkrete und ganzzeitlicher Lebensauffassung, auch in gesellschaftlichen Bezügen, als sündiges Unterfangen und damit als Selbstrechtfertigung aufgespürt und bloßgestellt werden soll.

Die Ausweitung dessen, und das ist das **zweite**, was ich hier sagen will, ist, alles Selbersein und Selbertun des Menschen, jedes Mündigkeitsstreben schon als Weg der Sünde, des Abfalls von Gott zu verdächtigen, so daß CA 4 entgegen seinem evangelischen Charakter wie als eine Ohnmachtserklärung für den Menschen erscheint. Insbesondere die Wendung *non propriis viribus* steht in der Gefahr solchen Mißbrauchs. Deshalb muß man sehr aufpassen, daß der vorhandene Zusammenhang von Erbsünde und Rechtfertigung nicht das heraufbeschwört, was einst den jungen Hegel veranlaßte, folgendes zu Papier zu bringen:

„Religion und Politik haben unter **einer** Decke gespielt, jene hat gelehrt, was der Despotismus wollte, Verachtung des Menschengeschlechts, Unfähigkeit desselben zu irgendeinem Guten, durch sich selbst etwas zu sein.“ (Werke, Hoffmeister, Bd. XXVII, S. 24.) Dahin darf es nicht kommen, daß um der Ehre Gottes willen sich ein Gegensatz anbahnt zwischen dem rechtfertigenden

Gott und dem Menschen, der seiner selbst, seiner Freiheit und seines Könnens sich bewußt wird und diese betätigt. Im Gegenteil. Das Grundanliegen der Reformation, Rechtfertigung sola gratia, läßt den Menschen an Gott wachsen, wenn anders seine Angewiesenheit auf Gnade allein vor Gott kein Abhängigmachen des Menschen vom Menschen erlaubt. Gewiß gilt: mit unserer Macht ist nichts getan. Doch alles kommt darauf an, in welcher Tendenz und Frontstellung dies gesagt und aufgenommen wird und welches die sozialetischen Tragweiten sind. Man muß CA 4 nach rückwärts hin lesen, darf sich aber nicht schon von CA 2 her die Optik vorzeichnen lassen, in der dann allerdings der Rechtfertigungsartikel wie eine festgeschriebene Antwort auf die Situation der Sünde allein erscheint und die Erkenntnis der Sünde das schlechthin notwendige Tor zum Zuteilwerden der Gnade darstellt. Solches Rückwärtslesen hat zudem den Vorteil, daß der evangelische Charakter von CA 4 die Auslegung von CA 2 bestimmt, was konkret schon folgendes besagen kann: Wenn die Rechtfertigung um Christi willen durch den Glauben ohne des Gesetzes Werke alles andere als Degradierung des Menschen bedeutet, vielmehr Befreiung und Entlastung, so muß davon auch die Intention von CA 2 bestimmt werden. Auch der Artikel von der Erbsünde ist dann also in seiner humanen Tendenz sichtbar zu machen, eine Aufgabe, die über das Erheben des im Text ursprünglich Gemeinten hinausgehen dürfte.

2. Der zweite kritische Einwand betrifft das Fehlen sowohl der personalen als auch missionarischen sowie der diakonischen Dimension der Kirche. Die Bezogenheit auf die Welt – ich nenne die Stichworte ‚Kirche für andere‘ (Bonhoeffer) und ‚Zeugnis- und Dienstgemeinschaft‘ (Selbstverständnis des Bundes der ev. Kirchen in der DDR) – wird als konstitutives Merkmal der Kirche nicht sichtbar. Gewiß wird man gerechterweise zugestehen, daß CA 7 eine andere Frontstellung, nämlich die antihierarchische und antikultische Stoßrichtung hatte, aber der grundsätzlich-definitivische Charakter dieses Artikels macht auf Defizite aufmerksam, welche heute zunehmend für das Verständnis von Kirche wichtig werden: Zum einen ist es das Bewußtsein um den Charakter der christlichen Gemeinde als Ort der Beratung und personalen Begegnung, als Stätte der Erfahrung ungeteilter Annahme und Geborgenheit im ganz elementaren Sinne. Was in der ehrwürdigen Formulierung steckt: *mutua et perpetua consolatio fratrum*, das wird mehr und mehr, wen nicht schon erfahrene und gelebte Wirklichkeit von Kirche, so doch immer deutlicher bewußt und verlangt als Wesenszug christlicher Gemeinde. Und zum anderen, im Blick auf die ‚Organisation‘ der Kirche und Kirchen gesehen, ist es das Bewußtwerden dessen, daß die Kirche auch im Sinne des Vorbildlichen Kirche für die Welt ist bzw. sein soll, als sie auf ihrem Boden, in der ökumenischen Zusammenarbeit, schon die Ökumene der Menschheit vorwegnimmt. Indem sie gerufen ist, Verantwortung für die Welt und Menschheit als ganze wahrzunehmen – und sie kann dies nur glaubwürdig und effektiv in der Gemeinsamkeit der Kirchen tun –, macht sie sichtbar, bezeugt sie, daß die Menschheit zur Einheit berufen ist.

3. Die dritte kritische Anmerkung betrifft den Artikel 16. Zwar nicht die Grundintention dieses Artikels dürfte m. E. in Frage stehen. Im Gegenteil, sie kann durchaus noch Hilfe leisten, um das Verhältnis des Christen zur Welt, sein Dasein im gesellschaftlichen Kontext, gedanklich zu reflektieren und entsprechend zu formulieren. Aber daß in diesem Artikel ziemlich forsch und unkompliziert etwa das *iure bellare, supplicia iure constituere, das iudicare res ex imperatoris et alliis praesentibus legibus* für gut und richtig und als mit dem christlichen Gewissen vereinbar behauptet wird,

kann nicht eitel Freude und Zustimmung bereiten. Irgendwie wird man das Gefühl nicht los, daß die CA an dieser Stelle hinter der Perspektive des Evangeliums zurückbleibt. Es rächt sich, daß wohl doch eine pessimistische Anthropologie nicht ganz ausgeräumt ist und von dieser her Krieg und Gewalt so fest als zum Wesen des Menschen gehörig verstanden wird, daß allenfalls Eindämmung und Verhinderung des Schlimmsten in Frage kommen kann, eine Überwindung dieser Negativposten jedoch gar nicht möglich erscheint. Hinzu kommt, daß mit der Verdämmung der Schwärmer in CA 17 auch die ganze Dimension der relativen Hoffnungen, der Hoffnung auf Vorletztes, auf Manifestationen und Prolepsen des Reiches Gottes hier und jetzt und morgen, offensichtlich abgeblendet wird. Die Frage einer echten historischen Aufwärtsentwicklung entgegen dem bloßen Immer-so-weiter im Voranschreiten der Zeit scheint zu den Akten gelegt. So nimmt es von daher nicht wunder, daß dem späteren Luthertum nachgesagt werden konnte, es habe kein Verhältnis zum sozialen Fortschritt gewonnen. Wer so fest mit der Notordnung dieser Welt rechnet, steht zudem leicht in der Gefahr, sich mit dem Bestehenden abzufinden oder gar das Arrangement mit ihm zu suchen, auf das es nicht schlimmer komme. Daß in CA 16 nun zugleich die geschriebenen Gesetze als fraglos gültiges Maß des weltlichen Handelns reklamiert werden, befremdet um so mehr, als damit dem positiven Recht – bei voller Kenntnis der Unterscheidung von positivem und natürlichem Recht – zuviel zugetraut und zugebilligt wird. Es fehlt bedauerlicherweise, und dies sogar im Unterschied zur katholischen Tradition in dieser Angelegenheit, jeder Hinweis auf das Naturrecht, das ja seiner Intention nach, jedenfalls potentiell, auch zur kritischen Instanz gegenüber dem faktisch geltenden Recht werden kann. Mit dem Nichterwähnen des Naturrechts begibt man sich der Möglichkeit, vom Boden der **Vernunft** aus das positive Recht auf seine Sachgemäßheit und Menschlichkeit hin zu hinterfragen. Diese Frage, ob etwas wirklich so sein muß, wie es faktisch ist, diese Frage darf im Blick auf die Ordnung der irdischen Angelegenheiten nicht verloren gehen! Es ist fast tragisch zu nennen, daß den CA-Theologen, denen es doch gerade darum ging, die Vernunft als Norm Gottes für das weltliche Handeln zu unterstreichen, an dieser Stelle, wo sie hätte erwähnt werden müssen, ein Vorwurf gemacht werden muß.

Soweit drei Einwände, die durchaus auch der Einseitigkeit geziehen werden können. Zur Verteidigung meiner Einwände möchte ich vorbringen, daß sie nicht geschehen sind, um die CA in ihrer Autorität herabzusetzen, wenn es uns um die Frage nach dem unterscheidend Christlichen heute geht. Sie sind erhoben, um unseretwillen, markieren sie doch genau, meine ich, die Stellen, wo wir gefragt werden und ein deutliches Wort sprechen müssen. An diesen Stellen stehen wir vor besonderen Herausforderungen und können nicht gewissermaßen nur mit der CA in der Hand und im Mund antworten. Wir haben uns hier mit Problemen herumzuschlagen, deren Lösung uns mit der CA allein nicht recht gelingen will angesichts des Grades der Erkenntnis vom Worte Gottes, wie er nicht zuletzt unter Anleitung der CA uns zuteil geworden ist.

III. Konkrete Aktualisierung

Was ist denn, so möchte man endlich hören, nach so vielen allgemein gehaltenen Beteuerungen, wie wichtig die CA doch sei, und nach den kritischen Äußerungen, die das zuerst Gesagte zurückzunehmen scheinen, das Positive an ihr im einzelnen? Man kann sich ja die CA dadurch im Grunde vom Halse halten, sie gleichsam steril halten, indem man sie in ihrer allgemeinen Bedeutsamkeit so hoch hinaushebt, daß es sich zu erübrigen scheint oder gar unter ihrem Niveau wäre,

konkret zu werden. Es würde nun zu weit führen, wollte man Artikel für Artikel durchgehen, um zu zeigen, daß die CA auch in ihren einzelnen Artikeln nicht überholt ist oder nur tote Richtigkeiten enthält, sondern Artikel für Artikel einen Beitrag leistet für aktuelles Bekennen heute, wenn man nur bereit ist, ihre Schätze zu heben. Das ist freilich ein mit Arbeit verbundenes Unternehmen und bedarf der redlichen Anstrengung vieler.

Ich will, nicht wahllos, drei Artikel des näheren nach ihrer Bedeutung für unsere christliche Rechenschaftsablegung heute betrachten. Diese dokumentieren mit besonderer Deutlichkeit und Frontstellung das Neue der Reformation und damit, um an einen früheren Gedankengang anzuknüpfen, das unterscheidend Christliche in einer durch und durch religiös geprägten Zeit. Inwiefern dieses damals Neue und Brandaktuelle eine Hilfe ist, das unterscheidend Christliche unter unseren ganz anderen säkularen Bedingungen so auszusagen, daß es eingreift in die aktuelle Bewußtseinslage und Lebenssituation, wird zu zeigen sein. Das Ernstnehmen dieser säkularen Bedingungen gebietet eine Ausweitung des Blickes, gerade was die Alternativen und Frontstellungen betrifft, über den Raum anderer konfessioneller oder religiöser Auffassungen hinaus auf das Lebensverständnis des Menschen überhaupt. Es kann und darf nicht um das Weiterverhandeln des dogmengeschichtlichen Materials und um den Streit auf dieser Basis gehen. Wir müssen weithin die Vorstellung verabschieden, als ginge es beim Bekenntnis um Entscheidungen im Binnenraum der Christenheit. Das Bekenntnis wird mehr und mehr Bekenntnis nach außen sein und im besten Sinne für dieses 'außen' sein, die Lebensprobleme als solche namhaft machen und darin das unterscheidend Christliche zur Geltung bringen.

Freilich ist eine Einschränkung vorzunehmen, was die in der CA verworfenen Häresien betrifft. Gerade sie können bei einiger Verallgemeinerung und auf den sachlichen Kern als solchen gesehen, einen guten Dienst tun, um bestimmte neuere und neue theologische Lehren bei ihrem eigentlichen Namen zu nennen und also zu identifizieren. Dieses Verfahren sollte indes sehr behutsam nur angewendet werden dürfen und bezogen bleiben auf Fälle, bei denen eine echte Gefahr für die Identität der Kirche und die Wahrheit und Glaubwürdigkeit des christlichen Zeugnisses besteht. Ich denke hier besonders auch an die theologische Auseinandersetzung mit den Deutschen Christen. Wenn Barth in deren Anschauungen genau die alten, längst verurteilten Häresien 'Urständ feiern' sah und diese Anschauungen mit 'Ketzerhüten' versah, dann hatte das in der damals außerordentlich ernsten Situation seinen guten Sinn und war zur Klärung der verwirrten Gemüter einfach notwendig. Schon um deswillen wird Dogmen- und Theologiegeschichte zu studieren und sie sich etwas angehen zu lassen, für Theologie und Kirche ein Erfordernis bleiben. Aber die Aktualität des Bekenntnisses kann sich nicht angewiesen machen auf das Auftreten solcher fragwürdigen 'christlichkeit', so daß wir es bis dahin unter Verschuß zu halten hätten. Eine Bekenntnissituation besteht dennoch, freilich nicht in der Weise, daß ein neues solennes Bekenntnis dringlich wäre. Unsere Bekenntnissituation ist die andauernde, sei es direkte oder latente, Herausforderung einer sich mehr und mehr von dem Noch-irgendwie-Christlichen entfernenden Umwelt, in der wir wirklich auf die Anfänge des Verstehens, sowohl bei uns selbst als auch bei unseren Gesprächspartnern, zurückgeworfen sind. Davon wird auch die Aktualisierung der CA bestimmt sein müssen.

1. Artikel 2: Von der Erbsünde

Ich nenne 4 Problemkreise von besonderer Aktualität. (1) Ein erstes Problem ist dies, daß CA 2 dadurch heute an Aussagekraft gewinnt und keineswegs selbstver-

ständig ist, daß es ganz schlicht Schuld und Sünde thematisch macht, was kein Einrennen offener Türen mehr bedeutet.

Merkwürdig genug ist es ja, daß die Mahnung Bonhoeffers, die Verkündigung solle endlich nicht mehr ihren Ansatz und Ausgangspunkt bei Schuld und Vergebung suchen, so bald um ihren Sinn und ihre Berechtigung gebracht zu sein scheint. Das ist etwas überspitzt gesagt, aber was meine ich damit: Es kommt mir so vor, daß entgegen modernem Schicksalsglauben, der überall das Gras der Notwendigkeit und Unabhängigkeit wachsen hört, es geradezu erforderlich ist, an die Dimension von Schuld und Verantwortung zu appellieren. Das hat mit einem 'Madigmachen' des Menschen nichts zu tun, im Gegenteil, es bedeutet paradox genug ein Emporheben des Menschen in einer Zeit, in der mehr und mehr das Bewußtsein um persönliche Schuld, Anderskönnen und Andersgekonnthaben entschwindet oder überlagert wird. Gehe ich fehl in der Annahme, daß die Exkulpierung des Menschen, seine Entschuldigung, Signatur der Zeit ist. Nicht daß damit das Leben freier und leichter, das Lebensgefühl erhöht worden wäre. Der Mensch erscheint gänzlich eingebunden in soziologische und psychologische Bedingungen. Hinzu kommt heute das Bewußtsein, einer sich rasend beschleunigenden Geschichte ohne Alternative und Bremsmöglichkeit ausgeliefert zu sein. Die Rede von Schuld und Sünde wirkt in dieser Lage entmythologisierend. Ein Abschieben der Erfahrung des Bösen und des Übels auf die Umstände läßt sie nicht gelten. Im einzelnen hat das folgende Relevanz:

a) Die Rede von Sünde und Schuld steht gegen eine Entwürdigung des Menschen. Sie ist ein Schutzwall dagegen, den Menschen als beliebig manipulierbar durch das Ausnutzen seiner Determinationen hinzustellen. Insofern ist das Insistieren auf der Sünde die Kehrseite dessen, daß die theologische Anthropologie in der Gott-ebenbildlichkeit das Wesen des Menschen ausgesprochen sieht.

b) Die Rede von Sünde und Schuld steht dagegen, daß Sein und Sollen, Essenz und Existenz identifiziert werden und der Mensch damit alle Perspektiven verliert, womit das Bild des sogenannten eindimensionalen Menschen vor uns ersteht.

c) Der behauptete Widerspruch zwischen der Bestimmung des Menschen und seinem Sosein greift über auf die Gesellschaft und reißt sie in den Widerspruch hinein. Dies hat Gollwitzer einmal als die sozialetische Relevanz der Lehre von der Erbsünde unterstrichen: „Die christliche Utopie des nicht auf sich gekrümmten, sondern für Gott und den Mitmenschen offenen Menschen ist zugleich die Utopie einer menschenwürdigen Gesellschaft.“ (Versöhnung, Schuld, Krankheit, in der Festschrift für O. Hammelsbeck, S. 124.) Anklage auf Schuld (so Gollwitzer a. a. O.) setze den Menschen nicht nur in den Widerspruch zu sich selbst, sondern auch in Widerspruch zur Gesellschaft in dem Sinne, daß ein Sichabfinden mit der Sünde und dem Bösen, in welcher individuellen und sozialen Gestalt auch immer, nicht in Frage kommen kann. Wo Schuld indes ausgedredet werde, erfolge Anpassung. Und das sei die eigentlich verhängnisvolle Tendenz der Exkulpierung. Gollwitzer nimmt in diesem Zusammenhang ein Wort Mareuses auf: „Das Gewissen wird durch die Verdinglichung freigesprochen, durch die allgemeine Notwendigkeit der Dinge. In dieser Notwendigkeit hat Schuld keine Stätte.“ (a. a. O.)

d) Es zeigt sich somit, daß das Aufreißen des Widerspruchs im Menschen durch das Insistieren auf Schuld und Sünde alles andere als zum Welterschmerz und zur Resignation führt. Den Menschen dabei zu behaften, bedeutet nicht nur, ihn als Subjekt seines Lebens anzusprechen, sondern dies, daß ihm eine größere Perspektive seines Lebens gezeigt und größere Möglichkeiten

offengehalten werden, wohingegen es das Unmenschliche ist und Ausdruck einer tragischen Weltsicht insgesamt, wenn ihm jede Chance zum Besseren von Grund auf verbaut wird. Sünde heißt dann aber vor allem dies: hinter seinen humanen Möglichkeiten zurückbleiben. Das führt auf das zweite Problem.

(2) Wenn die Sünde in den klassischen Formulierungen *sine metu dei, sine fiducia erga deum et cum concupiscentia* beschrieben wird, so ist heute dabei weniger an ein Seinwollen des Menschen wie Gott, an menschliche Hybris zu denken denn viel eher an die Gleichgültigkeit gegenüber Gott, wie sie sofort Gestalt gewinnt in der Gleichgültigkeit dem anderen Menschen der dem eigentlichen Lebensauftrag überhaupt gegenüber. Die Gestalt der Sünde heute ist mannigfache Trägheit, die ihren Ausdruck findet in Verantwortungslosigkeit und Anpassung an das Durchschnittliche und Bequeme. Es gehört zweifellos zum rechten Sinn christlichen Bekenntens, auch in dem konkret zu werden, worin das jeweilige Unheil besteht und als die massive Realität der Sünde das Menschsein bedroht. Auch die Gefährdungen der Menschlichkeit haben ja ihre je besondere Gestalt und Zeit. Sie machen es notwendig, daß sowohl der Begriff der Menschlichkeit als auch der Begriff der Unmenschlichkeit nicht zeitlos, sondern in sehr konkreter Zuspitzung formuliert werden.

(3) Als einen dritten Aspekt der Aktualisierung möchte ich nun doch auf die Verwerfung des Pelagianismus eingehen. Wenn etwa Barth in den dreißiger Jahren den deutschen Christen Pelagianismus vorgeworfen hat (der Pelagianismus der deutsch-christlichen Auffassung von der Sünde), so meint er damit vor allem die eigenmächtige Erhebung dessen, was als Sünde zu gelten hat im Gegensatz dazu, sich hier allein durch das Kreuz Jesu Christi die Augen öffnen zu lassen. Im Ausziehen der Linien von der damaligen Kontroverse her wird es heute darauf ankommen, sich nicht das, was als das Böse und das Übel in der Welt zu gelten hat, von irgendwoher vorschreiben zu lassen. Es bliebe dann dem Christen und theologischer Erkenntnis nur mehr übrig, Kraft zu geben für den Kampf gegen das vorab identifizierte Böse, ohne noch darüber ein Wort mitreden zu dürfen, wo dieser Kampf und gegen was er zu führen sei. Es könnte aber sein, daß das, was vom Kreuz Christi her an Bösem erkannt wird, damit noch gar nicht in den Blick getreten ist.

An diesem Punkt wird ungemein wichtig der Kontext von CA 2, die Gotteslehre und die Christologie. Das will heißen: Eine von Gott und Jesus Christus isolierte Sündenerkenntnis gibt es nicht. Der Glaube hat Erkenntnisfunktion auch für die wirkliche Sünde und das wirkliche Elend und er kann sich nicht von anderswo vorschreiben lassen, was für das Widergöttliche und damit für das Unmenschliche in unserer Zeit zu halten ist.

(4) Als vierten Aspekt will ich noch einmal ausdrücklich den humanen Charakter der Erbsündenvorstellung unterstreichen. Daß die Erbsünde eine Solidarität der Menschheit in der Sünde begründet, ist nach zwei Seiten hin zu entfalten. Nach der einen Seite hin ist damit auch — oder wenigstens — vom Negativen her die Einheit der Menschheit ausgesagt. Diese gilt es gewiß positiv zu begründen vom Schöpfungsgedanken und der Vorstellung Gottes als des Vaters her. Erst dann werden die ethischen Tragweiten dieser Aussage, die gar nicht vehement genug in unserer Zeit angesichts ihrer tiefen Gegensätze zwischen den Menschen und Menschengruppen artikuliert werden kann, recht sichtbar. Aber es ist nicht wenig und kann Gräben zwischen Menschen zuschütten, Fronten zwischen Menschen und Menschengruppen relativieren, wenn von der Lehre von der Erbsünde her es unmöglich ist, die Menschen in Kinder des Lichtes und Kinder der Finsternis einteilen.

Und nach der anderen Seite hin setzt diese Lehre, wenn nur ihr Mißbrauch zu einer menschenverachtenden Ideologie gewährt wird, Menschlichkeit im Umgang miteinander frei. Sie zeigt, wie H.-G. Fritzsche schön sagt, den Menschen nicht als erbärmliches, sondern als ein der Erbarmung bedürftiges Wesen (Hauptstücke des christlichen Glaubens, S. 103). Das humanste Wort angesichts der sich stets neu vermeldenden Wirklichkeit der Erbsünde ist wohl das Wort Jesu: Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein (Joh. 8, 7).

2. Artikel 4: Vor der Rechtfertigung

Wir müssen uns ernsthaft der Frage stellen, ob es noch existentiell nachvollziehbar ist, daß der Artikel von der Rechtfertigung Kern und Stern **unseres** Bekenntnisses ist. Er wird es nur dann sein, wenn wir das Evangelium in ihm für unsere Zeit recht deutlich machen können, wozu auch gehört, die **heutigen** Alternativen und Frontstellungen zu markieren. Der historische Kontext des Artikels besteht ja nicht mehr. Ich will das in der Analyse von P. Tillich kurz zeigen.¹

Tillich hat in der nötigen Klarheit festgestellt: Unsere Situation ist bestimmt durch den Verlust der Voraussetzungen, die Reformation und Mittelalter gemeinsam hatten: die Gottesgewißheit und damit die Gewißheit der Wahrheit und des Sinnes. Unsere Situation hingegen ist die des Zweifels, des Zweifels schlechthin, des Zweifels sowohl in ethischer Hinsicht (Die Frage, was soll ich tun? ist beim Bedenken alles Für und Wider immer schwieriger eindeutig zu beantworten!) als auch in theoretischer, d. h. in der Sphäre der Wahrheit und des Sinnes. Aber gemeint ist bei Tillich nicht, daß damit der Skeptizismus zum Prinzip erhoben wäre, also dies, daß man Wahrheit und Sinn nicht gelten läßt. Wir stehen vielmehr im Bewußtsein des Verlustes von Wahrheit und Sinn und zugleich im Bewußtsein der Forderung, Sinn und Wahrheit zu finden. Den Zweifler hat gewissermaßen das Gesetz der Wahrheit und des Sinnes gepackt, ohne es doch von sich aus erfüllen zu können, ohne also selbst Antwort und Gewißheit sich geben zu können. Soweit Tillich, dessen Analyse ich aufnehmen und daraus schlussfolgern möchte: Mit diesem Bewußtsein, daß es doch Wahrheit und Sinn geben müsse, kann etwas ans Licht gebracht werden, was auf den ersten Blick gänzlich verlorengegangen zu sein scheint: der Gerichtshorizont unseres Lebens, das Bewußtsein um Verantwortung und Rechenschaftspflichtigkeit für das Leben, und wenn schon nicht vor Gott, so doch wenigstens vor sich selbst. Man sollte darum nicht zu rasch die Akten schließen über der Frage nach dem gnädigen Gott, als sei mit der Spezifik dieser Frage zugleich der ganze Horizont mit wegewischt, auf dessen Hintergrund jene Frage ihre Dringlichkeit erhalten hatte. Ich will zeigen, in welcher Weise dieser Gerichtshorizont der Rechtfertigung noch lebendig ist und muß dies auch tun, wenn anders in der Rechtfertigung die Grundfrage des Menschen sich ausspricht und es dem Verlust des Menschseins gleichkäme, sollte ihre Problematik gar nicht mehr existentiell verstehbar sein.

Die Schwierigkeiten dabei sind bestimmt nicht überspielbar. Hatte doch die klassische Rechtfertigungsproblematik das individuelle Schuldbewußtsein zur unabdingbaren Voraussetzung.² Heißt das aber nun, aus der Not eine Tugend machen, wenn heute mehr und mehr dafür plädiert wird, daß die Rechtfertigung nicht

¹ s. vor allem seine Schrift „Rechtfertigung und Zweifel“, GW VIII, S. 85–100

² vgl. CA XX Tota haec doctrina ad illud certamen perterre factae conscientiae referenda est, nec sine illo certamine intelligi potest.

vornehmlich korrelativ zum **sündigen** Menschen ihren Ort erhält, als vielmehr fundamental auf die Existenzproblematik als solche zu beziehen ist. Ich meine, daß das keine Verschiebung der Rechtfertigungsfrage auf ein anderes Feld ist, sondern eine Ausweitung. Worin besteht diese?

Es geht in der Rechtfertigung um die Bejahung des Menschen. Wo er aber als solcher bejaht ist, ist er im Sinn. Und wer wollte nun leugnen, daß eben das Schuldproblem darin kulminiert, sein Leben als verwirkt und damit unerträglich, als sinnlos zu empfinden. So kann deutlich werden, daß es gar nicht zwei gänzlich verschiedene Bereiche sind, wenn heute die Sinnfrage gegenüber der Schuldfrage den Horizont der Rechtfertigung bestimmt. Vielmehr läßt sich in der heute aktuellen Sinnproblematik die Frage Luthers wiederentdecken. Aber nicht das ist der Zweck, etwa zu der alten Frage als solcher zurückkehren zu wollen, sondern dies, zu zeigen, daß die Frage nach der Rechtfertigung und die nach dem Sinn des Lebens identisch ist (vgl. auch Gollwitzer, *Krummes Holz – aufrechter Gang*, S. 77 f.).

Wenn der Gerichtsgedanke in diesem Zusammenhang Erwähnung findet, so ist das nicht ein ganz neu hineingetragener Gedanke, sondern nur Entfaltung der Sinnfrage. Gericht ist dabei nicht verstanden als Endstation im zeitlichen Sinne, sondern als Gegenüber, als die das Handeln begleitende und beurteilende Instanz. Noch in jedem sinnvollen Gebrauch des Begriffes Verantwortung schwingt davon etwas mit. Insofern ist im Blick auf die Erfahrung unseres Lebens schon davon auszugehen, daß das Bewußtsein um ein Gericht nicht völlig entschunden ist, wenngleich dieses Gericht mehr ein anonymes sein wird: das bloße **Daß** des Gerichts im Bewußtsein der Verantwortung und der Sehnsucht nach uneingeschränkter Bejahung. Das wäre ja die Rechtfertigung meines Lebens. Die tiefsinnige Beschreibung der *conditio humana* als Prozeß bei Kafka, als Gestellsein des Menschen vor das Forum eines unsichtbaren, doch stets gegenwärtigen Gerichtes, läßt jedenfalls Luthers Definition des Menschen als *des sola fide* Gerechtfertigten auch in unserer Zeit nicht nur als rätselhaft erscheinen.

Aber wozu sage ich das alles? Kann das noch den *articulus stantis et cadentis ecclesiae* und zwar als diesen in unserer Gegenwart retten? Es geht mir darum, deutlich zu machen, daß der Gedanke der Rechtfertigung nicht etwas dem Leben Aufgesetztes und damit letztlich für das Verständnis des Menschseins Überflüssiges ist, das Leben nicht tangiert. Weil unser Leben uns eine Frage ist, ist es schon immer, so oder so, von der Rechtfertigung bewegt. Aber es kann durchaus sein – und das läßt den Bekenntnischarakter wieder in den Mittelpunkt rücken –, daß in einer Zeit und Umwelt, die die Frage des Menschseins nicht explizit stellt oder verkürzt beantwortet, ganz schlicht daran zu erinnern ist: wir haben unser Leben vor Gott zu verantworten und Wert und Würde des Menschseins hängen am Ja Gottes zu uns. Unser Leben würde sinnlos, wenn Gott uns sein Ja versagte.

Wie läßt sich dieses Ja Gottes als befreiendes und tröstendes, als ermutigendes und aufrichtiges Wort des Lebens dem Menschen heute zu Gehör bringen? Das Ja soll ja nicht an sich nur gelten, sondern für den Menschen wirksam werden in den Zusammenhängen seines Lebens. Schauen wir auf dieses Leben, so fällt auf, wie wenig eigentlich in einer Hinsicht der Unterschied der Zeiten ausmacht. Die Methoden und Wege mögen verschieden sein, das Ziel ist dasselbe einst und jetzt: die Selbstrechtfertigung. Worin betätigen wir uns, wenn nicht im pausenlosen Wettkampf um Bestätigung, Anerkennung und Bejahung aus unseren Werken heraus. Daß unser Menschsein darin so

mobil ist, bestätigt wie nichts sonst, wie sehr die Rechtfertigung unser Leben bestimmt.

Befreiende Wirklichkeit ist die Rechtfertigung durch Gott darin, daß das menschliche Anerkennungssystem zumindest relativiert wird. Dieses geht ja immer von irgendwelchen vorweisbaren Vorzügen der einen vor den anderen aus, seien es Leistungen, Gesinnungen oder ganz primitiv, aber um so wirkungsvoller, Unterschiede in dem, was man sich an Gütern leisten kann. Wer kennt nicht die bittere Wahrheit des Satzes: Kannst du was, so bist du was und die noch bitterere jenes Satzes: Hast du was, so bist du was. Diese Einteilungsschemata erheben immer neu ihr Haupt, sie ziehen die Menschen in ihren Bann, weil sie – anerkannt sein möchten.

Aber es soll die Rechtfertigung vor Gott nicht nur auf dem dunklen Hintergrund dieses Ringens in ihrer befreienden Menschlichkeit zum Ausdruck gebracht werden, so sehr sie in der Tat Befreiung von der Anpassung in solchem Streben bedeutet und den Menschen wahrhaft ein Selbst werden läßt. Es gilt auch, mit dem Bekenntnis zur Rechtfertigung ohne des Gesetzes Werke zu bezeugen, wie sehr die bedingungslose Anerkennung Baustein unseres Menschseins ist. Wir leben nun einmal nicht aus unseren Taten, sondern aus dem Ja Gottes, wie es sich real darstellt in den mannigfachen Vorgaben für unser Leben, darin, daß wir etwa von anderen Menschen als wir selbst ernst genommen und für wert geachtet werden noch unabhängig von all dem, was wir im Leben darstellen. Wir leben aus dem Ja Gottes, wie es sich spiegelt in den menschlichen Beziehungen, in denen wir Geborgenheit, Vertrauen und Liebe erfahren dürfen.

Gleichwohl wäre es verkehrt, die Rechtfertigung vor Gott in eins fallen zu lassen mit dem Bejahtsein vom anderen her. Gott ist immer noch größer und transzendiert auch das Angenommensein vom anderen her. Das allein ist der diamantene Halt, von dem aus allein es Bestand haben kann, wenn der Mensch den Kampf, sein Leben selbst bauen und meistern zu sollen, nicht mehr mitkämpft und damit Lebensangst und Verzweiflung hinter sich läßt. Möglich wird dies im Ereignis des Glaubens.

Ich will noch einen weiteren Gesichtspunkt dafür vortragen, inwiefern die Rechtfertigung vor Gott um Christi willen durch den Glauben ein frei machendes Handeln Gottes am Menschen ist und als solches real erfahren werden kann. Das Leben in der Rechtfertigung durch Gott läßt den Menschen nicht zerbrechen in den vielen Konfliktsituationen, in welchen er sich vorfindet. Es wird dem Menschen möglich, diesen sich bewußt zu stellen und sie auszuhalten. Niemand kann solchen Situationen ausweichen. Je komplizierter das Leben wird, je abhängiger die Menschen voneinander werden, desto dringlicher wird für das ethische Nachdenken das Problem, ob es überhaupt noch möglich ist, wirklich **das** Gute zu erkennen, geschweige denn auch zu tun. Ein geschärftes Gewissen weiß, daß jede gebotene Übernahme von Verantwortung auch in Schuld führt. Ihr weder auszuweichen noch sie zu bagatellisieren, sondern sie bewußt zu übernehmen – wie ist solches möglich, wenn nicht in dem vertrauenden Verhältnis zu Gott, daß er sein Ja zu uns um Christi willen spricht. Wer in solcher Situation des Konflikts steht, wird das Wort Luthers verstehen und durchaus als Wegweisung empfinden: *pecca fortiter et crede fortius*.

Soll indes dieses neuerliche Bekenntnis zur Rechtfertigung als dem bleibenden *articulus stantis et cadentis ecclesiae* nicht wiederum mißverstanden werden im Sinne einer Ohnmachtserklärung für den Menschen, so muß folgende andere Frage sofort bedacht werden: Was hat es mit dem Tun des Menschen auf sich, wenn dieses schon nicht, wie allerdings bekenntnismäßig behauptet,

für das Menschsein im Sinne seiner Geltung konstitutiv sein soll. Auf jeden Fall wäre es verkehrt, wollte man in der Rechtfertigung vor Gott aus Gnaden allein einen Angriff auf alle Leistung des Menschen und seine Selbstqualifikation hierfür sehen. Im Gegenteil! Das Tun des Menschen erhält von der Rechtfertigung her seinen humanen Stellenwert, indem es als Darstellung des Menschseins, in der CA konkret als Darstellung des Glaubens, ausgewiesen wird. So muß wohl CA 6 (docent, quod fides ... debeat bonos fructus parere) interpretiert werden: die guten Werke sind nicht Bedingung der Rechtfertigung, sondern ihre Folge. Und wie die Rechtfertigung heute bezogen werden muß auf das Menschsein als solches, so ist auch das Problem der guten Werke entsprechend auszuweiten hin zum Verständnis des Werkes des Menschen, seiner Arbeit überhaupt: diese dann nicht Bedingung und Preis des Menschseins, sondern dessen organische Frucht und Folge (s. hierzu insbesondere den Aufsatz von H.-G. Fritzsche, Die Rechtfertigungslehre als Mitte reformatorischer Theologie bei rechter Begrenzung, in: Aus Glauben gerecht, Berlin 1973, S. 41-49). Leistung und Arbeit sind notwendig, jedoch konsekutiv und nicht konditional notwendig. „Arbeit in diesem Sinne als etwas Zweites verstanden, dem eine grundlegende Basis und bereiteter Boden vorgeordnet sind, wird in einer Freiheit geschehen, deren Entlastung Freisein für das eigentlich zu Leistende ... darstellt.“ (Fritzsche, a. a. O., S. 44) Damit ist eine Norm ausgesprochen und bekannt für eine Ordnung der Verhältnisse, die gerade eine so verstandene Arbeit ermöglicht.

3. Artikel 16: Vom weltlichen Regiment

In diesem dritten und letzten Punkt frage ich, ob es möglich ist, trotz der schon vorgetragenen Kritik, CA 16 für uns heute als Glaubens- und Lebenshilfe zu verstehen. Das allein kann ja der Leitfaden der Rezeption der CA sein: inwiefern das überlieferte Bekenntnis aktuelles Bekennen ermöglicht. Das muß nun auch im Blick auf CA 16 bedacht werden, ist er doch der Artikel, der das Problemfeld beim Namen nennt, welches wohl immer Gegenstand aktuellen Bekennens sein wird. Denn wo wäre je für die Christenheit eine Stätte in der Welt, an der nicht, wenn sie ihren Auftrag ernst nimmt, die Frage nach dem Verhältnis von Christ und Welt sich im besten Sinne ganz problemlos, ohne Ecken und Kanten, und wie von selbst beantworten würde. Insofern spricht die Aufnahme eines solchen Artikels in das formulierte Bekenntnis schon eine eigene Sprache und läßt es einfach nicht zu, den Reformatoren und der weiteren lutherischen Tradition etwa reinen Opportunismus vorzuwerfen. Dieser Vorbehalt ist gerechterweise zu machen, wenn ich einstimme in die Ansicht, daß das Verhältnis von Christ und Welt sowie die Vorstellung von den weltlichen Angelegenheiten nicht mehr so dargelegt werden kann, wie das in CA 16 geschehen ist. Die Gründe dafür sind schon genannt, so daß ich gleich zu dem Positiven übergehen darf.

Den theologischen Rahmen liefert die Zwei-Reiche-Lehre. Ist damit nicht schon die Richtung verloren und die Irrfahrt angetreten? So fragen viele. Achten wir aber auf die Wendung „in talibus ordinationibus exercere caritatem“, dann dürfte jedenfalls ein Verständnis dieser Lehre ausgeschlossen sein, welches die beiden Reiche beziehungslos nebeneinander, vielleicht sogar gegeneinander, stehen läßt. Hingegen wird deutlich, welches Verhältnis bei Anerkennung aller Verschiedenheit zwischen beiden Reichen eigentlich anvisiert ist: das Verhältnis einer bestimmten Entsprechung. Denn wenn es heißt, daß Liebe, die Verhaltensweise und Norm des geistlichen Reiches, auch im Reich der Welt geübt werden soll, so schließt das doch ein bzw. setzt voraus, daß solches auch möglich ist und wirklich geschehen soll. Damit ist allerdings eine gewissermaßen indirekte Norm schon errichtet. Negativ gesehen der

Abweis einer absoluten Eigengesetzlichkeit der Welt, der der Christ als Bürger dann guten Gewissens unter Beiseiteschieben christlicher Verhaltensweisen, wie sie dem geistlichen Reiche angemessen sind, zu folgen hätte.

Positiv will das **erstens** heißen: Auch das weltliche Reich steht nicht nur irgendwie unter der Macht Gottes, sondern ist an eine Norm gewiesen, die des Menschendienlichen. Es ist darum nicht Übergang in eine der CA fremde Welt, sondern die legitime und notwendige Konsequenz recht verstandener Zwei-Reiche-Lehre, wenn ich die 5. These der Barmer Theologischen Erklärung bewußt in den hier skizzierten Gedanken-gang einfügen möchte:

„Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Friede zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten.“

Zweitens wird damit schon ein Verständnis von Welt angedeutet, in welchem die geistliche Kraft der Liebe ihren Platz bekommen und die Ordnungen durchdringen kann. Die Liebe wird dabei gewiß ihre Gestalt gegenüber ihrer Realität in den personalen Beziehungen verwandeln müssen. Aber es ist die Liebe, die hier geübt werden soll. Liegt darin nicht ganz objektiv eine ungeheure Sprengkraft? Denn ist die Liebe¹ mit aller und jeder Ordnung, mit jeder Gestalt des Zusammenlebens so vereinbar, daß sie überall praktiziert werden dürfte, ja könnte? Bricht also nicht innerhalb des Artikels 16 der Widerspruch auf? Wie soll denn eigentlich Liebe vereinbar sein mit dem „supplicia iure constituere, iure bellare“? Diese Fragen machen deutlich, daß mit dem Ernstnehmen der Liebe im weltlichen Bereich nur solche Ordnungen gewollt, innerlich bejaht und engagiert unterstützt werden können, die dem Geist der Liebe Raum geben und ihm entsprechen, die ihn in ihrer konkreten Gestalt gleichsam verobjektiviert haben (vgl. hierzu H.-G. Fritzsche, Hauptstücke des christlichen Glaubens, S. 85). Solche Ordnungen werden auf jeden Fall vom Geist des Rechts und der Gerechtigkeit – und was wäre eine Gerechtigkeit ohne die soziale Dimension – getragen sein, sie werden die Mitverantwortung des einzelnen sowie die Achtung vor der Andersartigkeit der Menschen und ihrer Überzeugungen fest verankert haben.

Das steht so nicht in der CA, aber es ist das Ernstnehmen des Auftrages und das Ernstmachen damit, Liebe auch in die weltlichen Ordnungen hineinzutragen. Anmerkungswiese möchte ich wenigstens nicht unerwähnt lassen, daß es wichtige Äußerungen Luthers gibt, welche diese Überzeugung im Prinzip durchaus stützen oder jedenfalls in diese Richtung weisen. Ich denke da vor allem an Luthers Hochschätzung des Naturrechts, das er, den Fürsten als Norm ihres Handelns vorhaltend, sogar mit der Liebe in eins sieht (s. den Schluß seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit ...“ von 1523). Das Hineinwirken der Liebe in die Ordnungen des Lebens wird der Leitgedanke des gesellschaftlichen Handelns des Christen sein. Er wird dabei, um Verantwortung recht wahrzunehmen, die vernünftigen Möglichkeiten bedenken und den Sachverstand zu fragen haben. Das kann jedoch nicht heißen, auf dem nun zu beschreitenden Wege die Liebe etwa hinter sich lassen zu dürfen. Sie bleibt weiterhin bestimmend und macht sich in ihrer Virulenz darin bemerkbar, daß sie beharrlich nach dem fragt und an dem orientiert ist, was wirklich dem Menschen dient, dem konkreten Menschen hier und heute. Es wird bei einem solchermaßen ver-

¹ und Feindesliebe gemäß dem Zeugnis des NT eingeschlossen!

standenen Engagement zu Unterscheidungen nicht nur, sondern auch zu Entscheidungen kommen, die es nun einmal an sich haben, sowohl ein Ja als auch ein Nein zu enthalten. Eine an der Liebe geschulte und damit vom Glauben in Anspruch genommene Vernunft ist nicht ohne weiteres und in jedem Fall identisch mit dem, was sonst vielleicht als vernünftig und sachlich geboten erscheinen mag. Es wird dann Aufgabe sein, nicht einfach Glauben gegen ein Wissen zu setzen, sondern sichtbar zu machen, inwiefern das, was die vom Glauben erleuchtete Vernunft sagt, eben nicht pure Unvernunft und Schwärmerei ist, vielmehr an die wahre Vernunft appelliert und einen größeren Horizont offenhält. Wir dürfen ja nicht meinen, Vernunft sei in jedem Fall so evident, daß sich jede Alternative eigentlich erübrigt oder selbst richtet. Sie ist es nicht, sie kann geradezu in Widersprüche führen, vor eine Entscheidung stellen. Und sie (die Vernunft) liegt gewiß nicht auf der Straße.

Das mag jetzt alles zu allgemein und theoretisch klingen. Aber dieses Verständnis von dem Problemfeld Christ und Gesellschaft kann als solches schon Bekenntnischarakter besitzen, was nun sofort deutlich wird, wenn von diesem prinzipiellen Ansatz her der **Schritt** ins Konkrete vollzogen werden muß. Ich will einige Dinge nennen, in denen von diesen grundsätzlichen Erwägungen aus ein christliches Bekenntnis, und damit in der Tat auch Entscheidung, geboten ist.

Da ist zuerst an das Friedenszeugnis und den diesem entsprechenden Friedensdienst zu erinnern und an die mancherlei Konflikte, Fehleinschätzungen und Verdächtigungen, in die die christliche Gemeinde mit diesem Zeugnis gerät, wenn von anderer Seite etwa auf die sachliche Notwendigkeit militärischer Stärke und Bereitschaft hingewiesen wird. Hier einen für alle möglichen Weg zu bezeugen und ein Stückchen davon auch konkret aufzuzeigen, wird der eigenständige Beitrag des Christen in der gemeinsamen Verantwortung für den Frieden sein.

Ein weiteres brandaktuelles Kapitel gesellschaftlicher Verantwortung deutet das Stichwort 'Umweltschutz' an. Auch damit ist ein weites Feld der Konflikte, besonders

auch gegensätzlicher fachwissenschaftlicher Interessen und Standpunkte bezeichnet. Die Frage nach Prioritäten und damit nach einer Rangordnung dessen, was es zu bewahren gilt und was wir für unser Leben und das der kommenden Generationen eigentlich wollen, ja die Frage nach einer Rangordnung der Werte wird nicht zuletzt im Umfeld der sogenannten ökologischen Problematik immer dringlicher. Es stehen sich heute ja nicht Vernunft und Unvernunft oder Moral und Unmoral eindeutig gegenüber. Wir haben es mit Konflikten innerhalb der Vernunft und der ethischen Zielvorstellungen zu tun. Das fordert zunächst das Bemühen, nun unsererseits zu klären, welche Prioritäten wir in der Vielfalt der Werte sehen, immer ausgehend von dem, was das Menschlichere ist und dem Menschen mehr dient, wobei sich die biblische Anschauung vom Menschen zu bewähren hat als Grundlage der fälligen Entscheidungen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dann nicht 'unter den Scheffel zu stellen', sondern sie als verantwortlichen Beitrag im Ringen um eine humanere Welt einzubringen, ist das von uns geforderte Bekenntnis heute. Es erschöpft sich nicht in diesen angerissenen Fragen, die gleichsam nur die Spitze eines Eisberges darstellen.

Der Raum der christlichen Verantwortung ist das Leben selbst. Die christliche Verantwortung des Lebens wird sich zuerst und vor allem im Elementaren, das über den großen Lebensfragen nicht aus den Augen geraten darf, bewähren: im sogenannten Alltag mit seinem 'Kleinkram', in welchem sich doch tagaus und tagein unser Leben überwiegend vollzieht, in der Arbeit, in der Familie, in Schule und Nachbarschaft. Daß es hier menschlich zugehe, sachlich, vernünftig und tolerant, ist, wie die Erfahrung immer wieder lehrt, nicht selbstverständlich, sondern bedarf des mutigen Einsatzes und des wagenden Vertrauens. *Exercere caritatem in talibus ordinationibus* — auch das ist aktuelles Bekenntnis unseres Glaubens heute, wie es aktuelles Bekenntnis schon damals war. Offensichtlich — und damit kehre ich an den Anfang meiner Ausführungen zurück — ist das menschliche Leben von der Art, daß es des heilenden Wortes Gottes, von welchem unser Bekennen zeugen möchte, stets neu bedürftig ist.